

BEILAGE ZUM ANSUCHEN UM EINE WITWERPENSION

Ich habe zur Kenntnis genommen:

1. Der Anspruch auf Leistung erlischt, wenn sich der Witwer (Lebensgefährte, geschiedene Ehegatte) **wieder verehelicht**.
2. Eine Versorgungsleistung wird nicht gewährt, wenn der Witwer, festgestellt durch rechtskräftiges Strafurteil, den Tod der Ziviltechnikerin durch vorsätzliche Handlungen verschuldet oder mitverschuldet hat.

Mir ist bekannt.:

- Kinderlose Witwer, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle einer monatlichen Pension eine Abfindung in der Höhe eines Jahresbezuges.
- Kinderlose Witwer, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine solche in der Höhe von zwei Jahresbezügen.
- Einem Witwer, der das 40., 45., oder 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf sein Ansuchen, das innerhalb von 6 Wochen nach dem Tode der Ziviltechnikerin zu stellen ist, an Stelle der monatlichen Pension eine einmalige Abfindung in der Höhe eines 3- bzw. 4- bzw. 5-fachen eines Jahresbezuges gewährt werden, wobei allenfalls bereits bezogene monatliche Pensionen in Abzug gebracht werden.

Ich erkläre eidesstattlich, daß einer Leistung nichts im Sinne der Punkte 1 und 2 widerspricht.

Mir ist bewußt, daß ich gemäß § 18 StWE zur Rückzahlung der Bezüge verpflichtet werden kann, wenn diese durch bewußt unwahre Angaben oder durch absichtliches Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurden.

Sollten die Voraussetzungen zum Bezug der Witwerpension wegfallen, werde ich das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen davon unverzüglich mit eingeschriebenem Brief verständigen.

Datum

.....
eigenhändige Unterschrift

Name:.....

Adresse:.....
.....